

Auftrag zur anlassbezogenen Abfrage des Kirchensteuermerkmals („KiStAM“)

Zur bankinternen Bearbeitung
Nr.

An

Bank
Vietnam Joint Stock Commercial Bank for Industry and Trade
(VietinBank), Filiale Deutschland
Grüneburgweg 16-18
60322 Frankfurt am Main

Angaben zum Auftraggeber

Name, Vorname, aktuelle Anschrift, Geburtsdatum

Angabe der Steuer-Identifikationsnummer (gemäß § 139a der Abgabenordnung)

Meine 11-stellige Steuer-Identifikationsnummer lautet:

Ich beauftrage die Bank mit der Abfrage meines Kirchensteuermerkmals beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zum 01.01. des Folgejahres. Sofern im laufenden Jahr noch keine Ertragsgutschrift erfolgt ist, gilt der Auftrag ab sofort.

Die nachfolgenden Hinweise zur Kirchensteuer auf private Kapitalerträge habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde



Allgemeine Hinweise zum Kirchensteuerverfahren

Ab 01.01.2015 sind die Banken gesetzlich verpflichtet, die auch bisher fällige Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer automatisch an das Finanzamt abzuführen. Liegt ein ausreichender Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor, wird keine Kirchensteuer abgeführt.

Das betrifft Sie nur, wenn Sie Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sind. Ansonsten besteht kein Handlungsbedarf.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, müssen wir beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abfragen, ob Sie einer Religionsgemeinschaft angehören. Dies erfolgt jährlich zwischen dem 01. September und 31. Oktober („**Regelabfrage**“). Die Auskunft erhalten wir verschlüsselt in Form eines Kirchensteuerabzugsmerkmals (KiStAM), sodass der Datenschutz gewahrt ist.

Ihr Vorteil: Ihre Kirchensteuerpflicht auf Kapitalerträge ist abgegolten. Weitere Angaben in der Steuererklärung entfallen.

Wozu dient die Anlassabfrage?

Die Anlassabfrage ergänzt die jährliche Regelabfrage. Das Ergebnis der Regelabfrage wird beim Steuereinbehalt **des Folgejahres** berücksichtigt. Damit für Sie bereits **im laufenden Jahr** der Kirchensteuereinbehalt sichergestellt werden kann, ist eine sofortige Abfrage möglich. Bitte beachten Sie: Wenn für Sie im laufenden Jahr bereits Kapitalerträge gutgeschrieben wurden, erfolgt die Abfrage stets mit Wirkung für das Folgejahr.

Widerspruchsrecht gegenüber dem BZSt

Wenn Sie nicht möchten, dass das BZSt Ihre Daten übermittelt, können Sie der Datenweitergabe gegenüber dem BZSt widersprechen. Der Widerspruch muss spätestens zwei Monate vor der KiStAM-Abfrage beim BZSt eingelegt werden (im Fall der Regelabfrage daher bis spätestens 30.06.). Ein einmal eingelegter Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Das BZSt meldet Ihren Widerspruch dem Finanzamt, das Sie dann zur Abgabe einer Steuererklärung bzgl. der Kirchensteuer auffordern wird.

Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das BZSt, An der Kuppe 1, 53225 Bonn, Telefon 0228 406-1240. Das entsprechende Formular finden Sie unter www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer“.

Rechtsgrundlagen für dieses Verfahren: § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz; Kirchensteuergesetze der Länder.

Auftrag zur anlassbezogenen Abfrage des Kirchensteuermerkmals („KiStAM“)

Zur bankinternen Bearbeitung
Nr.

An

Bank
Vietnam Joint Stock Commercial Bank for Industry and Trade
(VietinBank), Filiale Deutschland
Grüneburgweg 16-18
60322 Frankfurt am Main

Angaben zum Auftraggeber

Name, Vorname, aktuelle Anschrift, Geburtsdatum

Angabe der Steuer-Identifikationsnummer (gemäß § 139a der Abgabenordnung)

Meine 11-stellige Steuer-Identifikationsnummer lautet:

Ich beauftrage die Bank mit der Abfrage meines Kirchensteuermerkmals beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zum 01.01. des Folgejahres. Sofern im laufenden Jahr noch keine Ertragsgutschrift erfolgt ist, gilt der Auftrag ab sofort.

Die nachfolgenden Hinweise zur Kirchensteuer auf private Kapitalerträge habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Allgemeine Hinweise zum Kirchensteuerverfahren

Ab 01.01.2015 sind die Banken gesetzlich verpflichtet, die auch bisher fällige Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer automatisch an das Finanzamt abzuführen. Liegt ein ausreichender Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor, wird keine Kirchensteuer abgeführt.

Das betrifft Sie nur, wenn Sie Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sind. Ansonsten besteht kein Handlungsbedarf.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, müssen wir beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abfragen, ob Sie einer Religionsgemeinschaft angehören. Dies erfolgt jährlich zwischen dem 01. September und 31. Oktober („**Regelabfrage**“). Die Auskunft erhalten wir verschlüsselt in Form eines Kirchensteuerabzugsmerkmals (KiStAM), sodass der Datenschutz gewahrt ist.

Ihr Vorteil: Ihre Kirchensteuerpflicht auf Kapitalerträge ist abgegolten. Weitere Angaben in der Steuererklärung entfallen.

Wozu dient die Anlassabfrage?

Die Anlassabfrage ergänzt die jährliche Regelabfrage. Das Ergebnis der Regelabfrage wird beim Steuereinbehalt **des Folgejahres** berücksichtigt. Damit für Sie bereits **im laufenden Jahr** der Kirchensteuereinbehalt sichergestellt werden kann, ist eine sofortige Abfrage möglich. Bitte beachten Sie: Wenn für Sie im laufenden Jahr bereits Kapitalerträge gutgeschrieben wurden, erfolgt die Abfrage stets mit Wirkung für das Folgejahr.

Widerspruchsrecht gegenüber dem BZSt

Wenn Sie nicht möchten, dass das BZSt Ihre Daten übermittelt, können Sie der Datenweitergabe gegenüber dem BZSt widersprechen. Der Widerspruch muss spätestens zwei Monate vor der KiStAM-Abfrage beim BZSt eingelegt werden (im Fall der Regelabfrage daher bis spätestens 30.06.). Ein einmal eingelegter Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Das BZSt meldet Ihren Widerspruch dem Finanzamt, das Sie dann zur Abgabe einer Steuererklärung bzgl. der Kirchensteuer auffordern wird.

Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das BZSt, An der Kuppe 1, 53225 Bonn, Telefon 0228 406-1240. Das entsprechende Formular finden Sie unter www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer“.

Rechtsgrundlagen für dieses Verfahren: § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz; Kirchensteuergesetze der Länder.